

Satzung Lloyd Freunde IG e.V.

§1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lloyd Freunde Interessengemeinschaft“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein, in abgekürzter Form „e.V.“

§2 Sitz des Vereins

Der Verein hat den Sitz in Nottuln.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- (1) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder zum Erhalt der Geschichte, Markenwerte und Fahrzeuge der ehemaligen Lloyd Maschinenfabrik G.m.b.H. und der Lloyd Motorenwerke G.m.b.H..
- (2) Die Beschaffung und Weitergabe von Informationen über die Marke „Lloyd“ und die Fahrzeuge.
- (3) Sammlung und Bereitstellung von kaufmännischen und technischen Unterlagen der ehemaligen Lloyd Maschinenfabrik G.m.b.H und der Lloyd Motorenwerke G.m.b.H in gedruckter oder digitaler Form.
- (4) Ersatzteilbeschaffung und Anregung zur Nachfertigung von Ersatzteilen.
- (5) Zum Vereinszweck gehört auch: Der Austausch von Erfahrungen über die Instandhaltung und Pflege der Fahrzeuge, die Durchführung von Treffen und der Kontakt zu anderen Oldtimerclubs, soweit er den Interessen des Vereins dient, sowie die Beschickung von Messen und Oldtimer-Veranstaltungen durch Clubstände.
- (6) Die Herstellung und Verbreitung der Mitgliederzeitschrift „Fahr mit Lloyd“ (FmL) in gedruckter oder digitaler Form.
- (7) Die Erstellung eines Mitglieder- und Fahrzeugregisters.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Interessent an einer Mitgliedschaft übersendet dem Vorstand die vorgegebene Beitrittserklärung schriftlich (online oder als Vordruck). Wird die Mitgliedschaft akzeptiert, erhält der Interessent vom Vorstand die schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung und erfolgter Zahlung des Mitgliedsbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr.
- (4) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist ohne Angabe von Gründen möglich und kann nicht angefochten werden.
- (5) Ehrenmitglieder können, auf Vorschlag der Mitglieder, vom Vorstand ernannt werden.

§6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die Kündigung ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Sie muss bis spätestens 30.11. des Jahres schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.

§7

Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Auf Beschluss des Vorstands können gegen ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden. Gründe sind insbesondere Satzungs- und Regelverstöße, vereinsschädigendes Verhalten (Rufschädigung, Verletzung des Vereinszwecks oder wirtschaftlicher Interessen) oder Diskriminierung anderer Mitglieder. Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Frage: Verweis, Entzug des Stimmrechts, zeitlich begrenztes Verbot zur Nutzung von Vereinsanlagen, zeitlich begrenztes Hausverbot, Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins.

Der Vorstand kann zudem in schwerwiegenden Fällen den Ausschluss aus dem Verein beantragen.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des Vorstands, die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§8

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag oder eine Rechnung des Teiledienstes bzw. der Boutique trotz Mahnung nicht bezahlt. Beim Mitgliedsbeitrag erfolgt eine schriftliche Mahnung zum 15.02.; wird dann bis zum 15.03 keine Zahlung geleistet, erlischt die Mitgliedschaft. Sollte beim Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Betrag vom Mitglied veranlasst zurück gebucht werden, erlischt die Mitgliedschaft sofort. Im Falle von Rechnungen des Teiledienstes und der Boutique erlischt im Falle der Nichtzahlung die Mitgliedschaft nach dem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist.
- (3) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Die Streichung erfolgt auch durch Tod des Mitglieds.

§9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die grundsätzliche Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann sich daran orientierende Vergünstigungen für Partner- oder jugendliche Mitglieder sowie eventuelle Aufnahmegebühren festlegen.
- (3) Der Beitrag ist spätestens zum 31.01. des Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen. Im Falle des Ausschlusses oder der Streichung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (§11, §12 und §13 der Satzung).
- (2) Die Mitgliederversammlung (§§14 bis 17 der Satzung).

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus (mindestens) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Ersatzteilwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann im Falle des Ausscheidens eines anderen Vorstandsmitgliedes während dessen Amtsperiode zwei Ämter bekleiden, bis das zweite Amt neu besetzt werden kann. Das Stimmrecht in Vorstandssitzungen geht für dieses Amt dann auf das Vorstandsmitglied über, das das Amt interimweise bekleidet.
- (5) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren alternierend gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt, es sei denn, ihre Bestellung würde durch die Mitgliederversammlung widerrufen. Ein Widerruf ist allerdings nur auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Der übrige Vorstand kann im Falle grober Pflichtverletzungen oder bei vereinsschädigendem Verhalten eines Vorstandsmitgliedes dieses bis zur Entscheidung über den Widerruf der Bestellung suspendieren, um Schaden vom Verein abzuwenden.

Der normale Jahres-Turnus für die Wahlen der Vorstandsmitglieder lautet:

- Erster Vorsitzender
- Kassenwart und Schriftführer
- Zweiter Vorsitzender und Ersatzteilwart

Hiervon kann abgewichen werden, wenn ein Amt durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes neu zu besetzen ist.

§12 Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Entlastung der Durchführung seiner Aufgaben einen Beirat bestimmen. Aufgaben können sein: Betreuung der Boutique, Betreuung bei Messen, Organisieren von Veranstaltungen, Redaktionsarbeit für die FmL, regionale Stammtische, Typenreferenten, Betreuung von Auftritten in sozialen Medien und Netzwerken u.ä..
- (2) Der Beirat informiert den Vorstand über seine Aktivitäten.
- (3) Der Beirat kann vom Vorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden.

§13 Beschränkung und Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.1 Satz 2 BGB), dass der Vorstand zu einem (einzelnen) Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert bis zu 10.000 € (i.W. Zehntausend) befugt ist. Darüber hinaus gehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Versammlung kann in Präsenz oder hybrider Form abgehalten werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Rahmen der jährlichen Einladung. Bei der Einladung zu einer hybriden Mitgliederversammlung ist zusätzlich anzugeben, wie der elektronische Zugang zur Versammlung erfolgen muss und wie die Mitglieder ihre Antrags-, Rede- und Stimmrechte ausüben können. Bei der hybriden Mitgliederversammlung haben die Mitglieder ein Wahlrecht zwischen Teilnahme in Präsenz oder Teilnahme auf dem elektronischen Weg.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung einer alsbaldigen Mitgliederversammlung verlangen. Auch hier entscheidet der Vorstand, ob diese Versammlung in Präsenz oder hybrider Form stattfindet.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
 - eine eventuelle Satzungsänderung
 - die Festsetzung des Beitrags
 - die Ausschließung eines Mitglieds
 - Wahl der Kassenprüfer
 - die Auflösung des Vereins
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig und hat in Schriftform zu erfolgen.
- (6) Sachanträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied zugegangen sein.
- (7) Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit dieses Antrages befürwortet. Satzungsänderung wird ausgeschlossen.

§15 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, digital oder durch die vereinseigene Zeitschrift FmL unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
- (2) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

§16 Beschlüsse

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mind. 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zur Änderung des Zwecks des Vereins (§3) ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§17 Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll wird in der nächsten FmL veröffentlicht.
- (4) Einwände gegen das Protokoll können bis zu 4 Wochen nach Erscheinen der FmL an den Vorstand gerichtet werden.

§18 Teiledienst

- (1) Die Versorgung der Mitglieder mit Ersatzteilen gem. § 3 (4) kann mittels eines eigenen Teiledienstes als Wirtschaftsbetrieb erfolgen. Der Vorstand entscheidet auf der Basis von wirtschaftlichen Überlegungen, ob ein bestehender eigener Teiledienst fortgeführt wird.
- (2) Der Teiledienst ist nach allgemeinen kaufmännischen und steuerrechtlichen Regeln zu führen. Die Verkaufspreise sind so zu kalkulieren, dass mit dem Gesamtumsatz alle dem Teiledienst zuzurechnenden direkten und indirekten Kosten gedeckt sind und genügend Mittel für die Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit und den Sortimentsausbau zur Verfügung stehen.
- (3) Das Lager ist so zu führen, dass die Warenbestände stets transparent sind. Einmal jährlich ist eine Inventur durchzuführen.
- (4) Von einem Wirtschaftsbetrieb darf keine wirtschaftliche Gefährdung für den Verein ausgehen.

§19 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für je zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und Rechnungslegung zu überprüfen.
- (4) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzugeben.

§20 Markenrechte

- (1) Für die vom Deutschen Patent- und Markenamt registrierten Marken Nr. 397 51 458 *1), Nr. 397 62 598 *2), **30 2021 002 819 *3) und 30 2021 008 054 *4)** wird gegenüber dem Patentamt als Inhaber der Lloyd-Freunde Interessengemeinschaft e.V. geführt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verlängerung der Schutzdauer der Marken.
- (3) Der Vorstand kann Dritten die Nutzung der Marken z.B. durch Lizenzen gestatten.

§21

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Hierzu ist eine 4/5-Mehrheit der präsenten Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Ist eine, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, einberufene Mitgliederversammlung nach Abs.3 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf 7 Tage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens 1 Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§10 der Satzung).
- (8) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen einem karitativen Zweck zuzuführen.

Tambach-Dietharz, 31.05.2025